



Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 01. Januar 2023*

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2007, S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2012, S. 309) hat der Ausschuss des Wasserverbandes Bersenbrück in seiner Sitzung am 08.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Grundsätze der Beitragserhebung	2
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	2
§ 4 Beitragsmaßstäbe	3
§ 5 Beitragssätze.....	6
§ 6 Beitragspflichtiger.....	6
§ 7 Entstehung der Beitragspflicht	6
§ 8 Vorausleistungen	6
§ 9 Veranlagung, Fälligkeit	6
§ 10 Maßstab der Schmutzwassergebühr	7
§ 11 Maßstab der Niederschlagswassergebühr	8
§ 12 Gebührensätze	8
§ 13 Gebühren für die dezentrale Entsorgung.....	9
§ 14 Starkverschmutzerzuschlag	9
§ 15 Gebührenpflichtige.....	10
§ 16 Entstehen und Dauer der gebührenpflichtigen Inanspruchnahme.....	10
§ 17 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschild	10
§ 18 Veranlagung und Fälligkeit	11
§ 19 Kostenersatzanspruch	11
§ 20 Fälligkeit.....	11
§ 21 Auskunftspflicht.....	11
§ 22 Anzeigepflicht	12
§ 23 Mahngebühren	12
§ 24 Datenverarbeitung	12
§ 25 Ordnungswidrigkeiten	12
§ 26 Inkrafttreten	13



)*Lesefassung der Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 01. Januar 2023, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 09.11.2023, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22 vom 30.11.2023, S. 489 f.:

§ 1 Allgemeines

Der Wasserverband Bersenbrück (nachfolgend Verband genannt) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage,
- b) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage,
- c) Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse,
- d) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren),
- e) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Fäkalschlammes und dezentraler Abwasserbeseitigungsanlagen (Entsorgungsgebühren).

§ 2 Grundsätze der Beitragserhebung

Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Weiterhin hebt der Verband einen Beitrag für den ersten Grundstücksanschluss in Höhe der entstandenen Aufwendungen (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Kontrollschacht auf dem Grundstück beim Schmutzwasserkanal bzw. bis zur Grundstücksgrenze beim Regenwasserkanal).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut und gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt/Verband zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Schmutzwasser oder Niederschlagswasser) tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.



- (4) Wird ein bereits an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasser oder Niederschlagswasser) angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Beitrag nicht oder nur teilweise erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird für die bisher beitragsfreie Grundstücksfläche eine Nachveranlagung durchgeführt.

§ 4 Beitragsmaßstäbe

I. Der **Schmutzwasserbeitrag** wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.
- (2) Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach Abs. 1 und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bestehen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie teilweise im innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen, die im Abstand von 50 m zu dieser verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen, die in der Tiefe der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung verläuft;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Freibäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den



Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, bei einer Bruchzahl bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder Parkhäuser errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Freibäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss, ;
3. auf denen die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a), lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) und lit. c) überschritten werden, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,



- b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- II. Der **Niederschlagswasserbeitrag** wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Freibäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I. Abs. 2.
- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, die folgenden Werte:

- Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
- Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
- Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO)	0,8
- Kerngebiete	1,0
- Sport- und Festplätze sowie selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0
- Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, Friedhofsgrundstücke und Freibäder	0,2
- Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i.V. mit I. Abs. 2	1,0
 3. Die Gebietseinordnung nach Nr. 2 richtet sich für Grundstücke,
 - a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.



§ 5 Beitragssätze

(1) Der Beitragssatz für die Anschaffung und/oder Herstellung

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt | 4,80€/m², |
| 2. der öffentlichen Niederschlagsbeseitigungswasseranlage beträgt | 2,00 €/m² |

(2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück. In allen anderen Fällen entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss des Grundstückes.

§ 8 Vorausleistungen

(1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

(2) In den Fällen, in denen eine Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung der Abwasserbeiträge i. S. v. § 4 Abs. 5 und der in § 18 festgelegten Einheitssätze für Grundstücksanschlüsse durch Vertrag vereinbart werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösebeitrages wird die Beitragspflicht bzw. die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.



§ 10 Maßstab der Schmutzwassergebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage erhebt der Verband eine Schmutzwassergebühr. Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitete Schmutzwassermenge in Kubikmeter (m³) pro Jahr.
- (2) Als in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge, bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung;
 - d) das aus Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser eingeleitete Niederschlagswasser.
- (3) Hat eine Messeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 b), c) und d) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen, sofern der Verband oder der Beauftragte nach § 17 Absatz 2 diese nicht selbst abliest. Sie sind durch eine Messeinrichtung (Abwasserzähler / QN 2,5) nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch einen zugelassenen Installateur einbauen lassen muss. Die Messeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Verband oder dem Beauftragten des Verbandes verplombt werden. Solange die Messeinrichtung noch nicht eingebaut ist oder der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet oder die Messeinrichtung nicht richtig anzeigt, kann der Verband als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Die Wassermenge wird unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden abgesetzt. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten fest einbauen muss. Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden bei der Gebührenberechnung nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch den Verband als Nachweis anerkannt. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Abzugszähler sind beim Verband anzumelden. Eine Berücksichtigung bei der Gebührenberechnung erfolgt erst ab dem Zeitpunkt und mit dem Zählerstand zum Zeitpunkt der Anmeldung. Der Verband kann von dem Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Es werden nur Abzugszähler anerkannt, die in Fließrichtung eingebaut wurden.
- (6) Wassermengen, die nicht in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden, soweit sie im Abrechnungszeitraum 10 cbm überschreiten, wenn der Nachweis entsprechend Absatz 5 nicht möglich oder nicht zumutbar ist und vom Verband anerkannt wird. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb zweier Monate beim Wasserverband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4, Sätze 2 - 5 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (7) Wassermengen für Poolanlagen sind grundsätzlich von der Absetzung ausgenommen.



§ 11 Maßstab der Niederschlagswassergebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage erhebt der Verband eine Niederschlagswassergebühr. Die Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird nach der Größe der bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, die an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist bzw. von der Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage, bzw. in den öffentlichen Bereich gelangt (abflusswirksame Fläche). Berechnungseinheit sind 20 m² pro Jahr. Als bebaute bzw. überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf einem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich eventueller Gebäudeüberstände (Draufsicht), auch wenn diese über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Zur befestigten Grundstücksfläche zählen auch - unabhängig vom verwendeten Material - Betondecken, bituminöse Decken, Plattenbeläge, Schotterflächen etc., sofern sie nicht bereits in den bebauten/überbauten Grundstücksflächen enthalten sind. Bei zusätzlichen Befestigungsarten, wie Öko-Pflaster und Schotterfläche, kann die Fläche aufgrund des nachgewiesenen Abflussbeiwertes abgezogen werden. Die einzelnen Flächen werden auf volle Quadratmeter (m²) kaufmännisch gerundet.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird
 - a) eine mit einem Grasdach überdeckte Grundstücksfläche nur zur Hälfte angesetzt;
 - b) bei dem Grundstück betriebenen Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser mit einem Überlauf an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage die Fläche, von der versickert wird, mit 10 % angesetzt. Voraussetzung ist ein Stauvolumen in der Versickerungsanlage von 2,0 m³ je 100 m² der an sie angeschlossenen Fläche und eine nachgewiesene Versickerungsleistung von 0,1 l/sek je 100 m² Fläche.
- (3) Wird mit einer eigenen Versickerungsanlage Niederschlagswasser zurückgehalten und teilweise versickert und ist diese Anlage zur Ableitung des nicht versickerten Niederschlagswassers an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen, so wird auf Antrag die Veranlagungsfläche für die an die Versickerungsanlage angeschlossenen bebauten, überbauten und befestigten Flächen auf 30 % reduziert.

§ 12 Gebührensätze

- (1) Der Gebührensatz für die Inanspruchnahme
 1. der zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt für jeden Kubikmeter **2,51 Euro.**
 2. der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung beträgt für je 20 m² abflusswirksame Fläche **4,64 Euro.**

Je 20 m² sind eine Berechnungseinheit und werden jeweils auf volle 20 m² aufgerundet.

- (2) Einleitung von Oberflächenwasser in den Schmutzwasserkanal:
Oberflächenwasser befestigter Grundstücksflächen, Dachablaufwasser sowie Drainagewasser darf nicht in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung eingeleitet werden. Falls dies doch geschieht, ist für jeden Quadratmeter befestigter Grundstücksfläche jährlich 0,6 m³ hinzuzurechnen. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann. Bei Dachablaufwasser wird jährlich 0,6 Kubikmeter Schmutzwasser je Quadratmeter der senkrecht herunterprojizierten Dachfläche hinzugerechnet. Bei Drainagewasser wird die in die Kanalisation gelangte Abwassermenge in Abhängigkeit von Durchmesser und Länge der Drainageleitung und der beobachteten Schüttung vom Verband geschätzt.



Bei Grundstücken, von denen erlaubter Weise auch Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird, gilt für jeden Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche jährlich 0,6 m³ Schmutzwasser als der Schmutzwasserentsorgungseinrichtung zugeführt.

- (3) Bei der Absetzung von Schmutzwassermengen gem. § 10 Absatz 4 und 5 werden von dem Gebührenpflichtigen, der einen Absetzungsantrag stellt, im Abrechnungszeitraum pro Abzugszähler auf dem Grundstück eine Gebühr für das Ablesen und die Abrechnung in Höhe von 6,00 € pro Jahr erhoben.

§ 13 Gebühren für die dezentrale Entsorgung

- (1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage durch Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser wird eine Entsorgungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind und nach den Festlegungen der DIN 4261 Teil 3 zu entleeren oder zu entschlammen sind.
- (2) Für die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen (Fäkalien) erhebt der Verband eine Gebühr in Höhe von **47,92 €/m³**, die sich nach der tatsächlich abgefahrenen Menge des Schlammes pro Jahr bemisst. Berechnungseinheit ist Kubikmeter (m³), die Menge wird auf 0,5 m³ gerundet.
- (3) Für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben oder Abwasserbehältern (Fäkalien) erhebt der Verband eine Gebühr in Höhe von **33,33 €/m³**, die sich nach der tatsächlich abgefahrenen Menge des Schmutzwassers pro Jahr bemisst. Berechnungseinheit ist Kubikmeter (m³), die Menge wird auf 0,5 m³ gerundet.
- (4) Für Abfahren einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Gruben oder Abwasserbehältern in Not- oder Dringlichkeitsfällen, wie außerhalb der Regelarbeitszeit Montag bis Donnerstag von 16:00 Uhr bis 7:00 Uhr und Freitag ab 13:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, wird eine zusätzliche Gebühr von **50,00 €** erhoben.

§ 14 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Der Verband erhebt für Schmutzwasser, das aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutzt ist, einen Zuschlag zu Schmutzwassergebühr. Die Höhe dieses Zuschlages bemisst sich nach dem Mehraufwand bei der Abwasserbeseitigung, der durch diese stärkere Verschmutzung gegenüber normal verschmutztem Abwasser auf den Kläranlagen entsteht. Der Mehraufwand beinhaltet die schmutzfrachtabhängigen Kosten für den Betriebsaufwand, den anteiligen Verwaltungsaufwand sowie den anteiligen Finanzaufwand wie Abschreibungen, Zinsen usw. für die im Vergleich zu normal verschmutztem Abwasser verstärkt genutzten Anlagenteile.
- (2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad, dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf), den Wert von 1200 g/m³ übersteigt.
- (3) Der Zuschlag zur Gebühr errechnet sich pro m³ eingeleitetem Abwasser wie folgt:
Als besonders stark verschmutzt gilt Abwasser mit einer CSB Konzentration größer 1200 mg/l.
 $G * (0,33 * \text{festgesetzter CSB} / 1200 + 0,67)$
G ist der Gebührensatz nach § 12 Abs. 1 Nr. 1, **der Faktor 0,33** der schmutzfrachtabhängige und **der Faktor 0,67** der mengenabhängige Gebührenanteil für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bedeuten. Der Verschmutzungsgrad (**festgesetzter CSB**) wird aus dem Mittelwert von fünf Messungen im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt.
- (4) Berechnet sich einer der Faktoren Kleiner 1 so wird dieser zu 1 angesetzt.
- (5) Für die Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages ist die Sammlung und Auswertung verschiedener abwasserrelevanter Daten notwendig. Hierfür werden bei dem Gebührenpflichtigen vom



Verband oder von Beauftragten Abwasserproben als qualifizierte Stichprobe oder als mengenproportionale Probe entnommen und untersucht. Hierfür sind geeignete Messstellen vor der Übergabestelle in die öffentliche Abwasseranlage seitens des Gebührenpflichtigen vorzuhalten bzw. einzurichten. Der Verband kann im Einzelfall festlegen, dass mehrere Einleitstellen eines Grundstücks als eine Einleitstelle gelten. Die Häufigkeit der Probeentnahmen ist abhängig von dem Produktionsprozess, der Abwasserableitung und Abwasserzusammensetzung und wird im Einzelfall vom Verband festgelegt. Es werden mindestens 5 Beprobungen pro Jahr durchgeführt. Die so ermittelten Schmutzkonzentrationen bilden die Grundlagen zur Berechnung des Starkverschmutzerzuschlags. Für die Ermittlung der Höhe des Starkverschmutzerzuschlags wird der Jahresmittelwert der Laborproben (Durchschnittswert) gebildet.

- (6) Die Kosten für die Probeentnahmen und die Probeuntersuchungen trägt der Gebührenpflichtige. Der Gebührenpflichtige kann darüber hinaus weitere Messungen durch den Verband und Untersuchungen durch vereidigte Sachverständige beantragen, die Kosten für diese zusätzlichen Messungen trägt der Gebührenpflichtige.
- (7) Die Höhe des Starkverschmutzerzuschlags wird endgültig jeweils mit der Schmutzwassergebühr nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Der Verband ist berechtigt, im laufenden Jahr Vorauszahlungen auf den Starkverschmutzerzuschlag zu fordern. Die Höhe der Vorauszahlungen wird nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

§ 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer im Zeitraum der Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigung. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen innerhalb des Erhebungszeitraumes geht die Gebührenpflicht nach Mitteilung des/der bisher Verpflichteten ab dem 01. des Folgemonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Empfang der Mitteilung beim Verband für den vollen Monat entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 16 Entstehen und Dauer der gebührenpflichtigen Inanspruchnahme

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die zentrale bzw. dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Die gebührenpflichtige Inanspruchnahme beginnt mit dem 1. Tage, an dem der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie endet mit dem Tage, an dem nach Stilllegung des Anschlusses von dem Grundstück kein Abwasser mehr der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Bei Stilllegung eines nicht mehr benötigten Hausanschlussabzweiges / -stutzens Kanal bedarf die Methode der Stilllegung einer vorherigen Zustimmung des Verbandes.

§ 17 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.



- (2) Die Gebührenschild entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenschild vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschild mit dem Ende der Gebührenschildpflicht.
- (3) In den Fällen des § 15 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenschildpflichtigen) entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Gebührenschildpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenschildpflicht folgenden Kalendervierteljahres und für den neuen Gebührenschildpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.
- (4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 10 Abs. 2a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Jahres zu berechnen ist (z.B. Wechsel des Gebührenschildpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Abwassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen.

§ 18 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Abweichende Abschlagsterminvereinbarungen bei Erteilung eines Sepalastschriftmandates sind zulässig (z. B. monatliche Abschlagszahlungen). Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenschildpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung beim Schmutzwasser nach billigem Ermessen anhand der angegebenen Bewohnerzahl geschätzt. Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenschildpflicht auszugehen.
- (3) Die Gebühren für die dezentrale Entsorgung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (4) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 19 Kostenersatzanspruch

- (1) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat dem Verband die Kosten für die Herstellung, Veränderung, Erneuerung und Beseitigung jedes Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses oder der Beendigung der sonstigen Maßnahme. §§ 6 und 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 20 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 21 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.



- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 22 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 23 Mahngebühren

Beiträge und Gebühren, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt wurden, werden ange-mahnt. Für die Kosten der Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 € erhoben. Da-neben bleibt es dem Verband überlassen, Säumniszuschläge und Zinsen nach den gesetzlichen Vor-schriften zu erheben.

§ 24 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuch-bezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke des Liegenschaftsbuches, der Wasserversorgung und der Ab-wasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Fi-nanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 10 Abs. 4 dem Verband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
2. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 2 und 3 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
3. entgegen § 11 Abs. 1 dem Verband auf dessen Aufforderung nicht binnen eines Monats die Be-rechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten Fläche) mitteilt;
4. entgegen § 21 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Aus-künfte nicht erteilt;
5. entgegen § 21 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
6. entgegen § 22 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;



7. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 8. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Die erste Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.